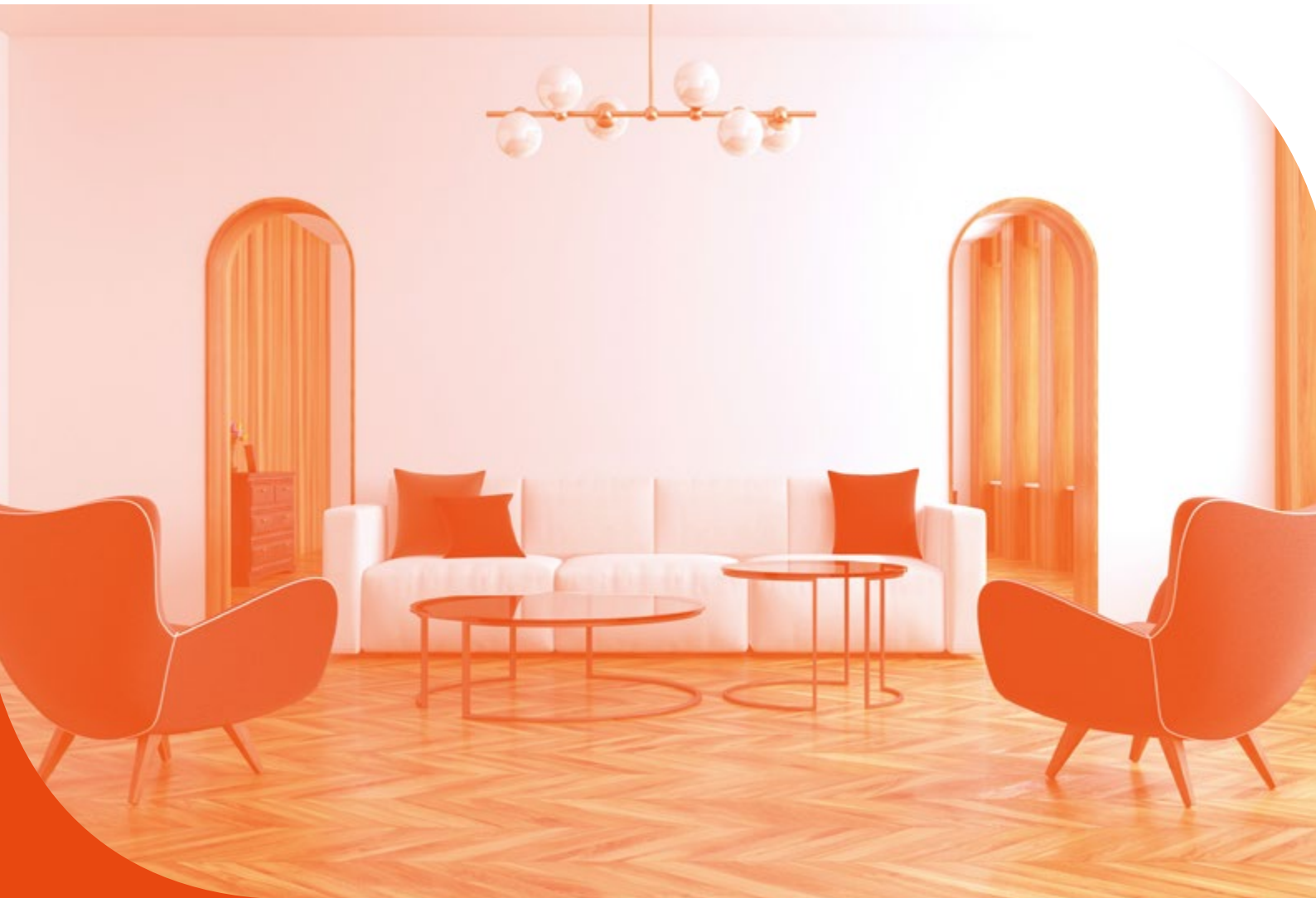


Trennungsleitfaden



TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBERATUNG

Wenn in einer Partnerschaft aus Streit eine Krise wird und das Zusammenleben im Alltag sich immer schwieriger gestaltet, stellt sich oftmals die Frage, ob eine Trennung eine mögliche Alternative sein kann. Eine Trennung hat erhebliche rechtliche Auswirkungen und deswegen ist es ratsam sich darüber im Vorhinein zu informieren.

Seit vielen Jahren machen wir in unserer Trennungs- und Scheidungsberatung die Erfahrung, wie wichtig Informationen sind und Orte, an die sich betroffene Menschen in Trennungs- und Scheidungssituationen informieren und beraten lassen können.

Es gibt meist viele Fragen wie:

Wie sieht es mit dem Geld in der Zukunft aus?

Mit wem kann ich über die schwierige Situation sprechen?

Wer kann mich unterstützen?

Was kann ich für mich und die Kinder machen, wenn Gewalt im Spiel ist?

Was wird eine Trennung für die Kinder bedeuten? Wo finden sie Unterstützung?

Mit unserem Trennungsleitfaden bieten wir Ihnen einen ersten Überblick und Orientierung an. Im regionalen Adressenteil finden Sie die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Organisationen und Beratungsstellen, die Ihnen z.B. auch im persönlichen Gespräch weiterhelfen.

Dies ist die zweite Auflage unseres Trennungsleitfadens. Die erste Auflage war ein großer Erfolg in Gießen, Landkreis Gießen, der Stadt Wetzlar, dem Lahn-Dill-Kreis der Stadt Friedberg und dem Wetteraukreis. Es gab eine große, auch überregionale Nachfrage, denn durch das Internet haben auch Menschen, die nicht in unserem Einzugsgebiet leben, Zugang zu unserem Trennungsleitfaden bekommen.

Herzlichen Dank sagen wir der Fachanwältin für Familienrecht Gerhild Schneider-Bode, Heuchelheim, sowie der Fachanwältin für Familienrecht Christa Benedik-Eßlinger, Friedberg, die maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung der zweiten Auflage des Trennungsleitfadens beteiligt waren. Bei der ersten Auflage war der Fachanwalt für Familienrecht Matthias Bender, Linden, maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt.

Mitherausgeber*innen und Geldgeber*innen dieser Broschüre sind die Beauftragte für Frauen und Gleichberechtigung der Stadt Gießen, das Frauenbüro des Landkreises Gießen, das Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises, der Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises sowie das Gleichstellungsbüro der Stadt Wetzlar.

Wir bedanken uns recht herzlich für die Unterstützung.

Renate Schädler
Geschäftsführung
pro familia Gießen e.V.

Carolin Jentzsch
Beraterin
pro familia Gießen e.V.

Vorwort	2
Inhalt	4
1. Wenn es zu einer Trennung kommt	5
2. Was eine Trennung für minderjährige Kinder bedeutet	7
3. Wohnung und Haushaltsgegenstände	9
4. Gewalt in der Beziehung	10
5. Finanzielle Absicherung nach einer Trennung	11
5.1 Unterhalt	11
5.2 Versicherungen	13
5.3 Staatliche Hilfen	13
5.4 Steuerrechtliche Folgen	16
5.5 Zugewinnausgleich	17
6. Besonderheiten bei Ausländerinnen und Ausländern	19
7. Eingetragene Lebenspartnerschaft	20
8. Scheidungsverfahren	21
9. Unterstützung bei Anwalts- und Gerichtskosten	22
10. Mediation	23
Regionale Anlaufstellen	25
Hilfe bei häuslicher Gewalt	25
Frauenhäuser	25
Ausländische Frauen/mit Ausländern verheiratete Frauen	26
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	27
Beratungsstellen ALG II u. Sozialhilfe (Hartz IV u. SGB XII)	27
Elterngeld	28
Jugendämter	28
Kindergeld	28
Wohngeld	29
Schuldnerberatung	30
Rentenfragen	31
Beratung bei Sorgerechts- u. Umgangsfragen	31
Selbsthilfegruppen	33
Frauenbüros	33
Literaturhinweise und Broschüren	34
Persönliche Checkliste für die Trennung	37
Impressum	38

1. Wenn es zu einer Trennung kommt

Die ersten Schritte:

Eine Trennung zwischen Eheleuten/Partner*innen hat erhebliche rechtliche Auswirkungen. Aus diesem Grund sollte, unabhängig von der bestehenden emotionalen Belastung, überlegt vorgegangen werden. So können wirtschaftliche Nachteile und rechtliche Fehler vermieden werden. Welche konkreten Schritte notwendig sind, und ob besondere Eile geboten ist, hängt davon ab, ob die Trennung einvernehmlich oder im Streit erfolgt.

- In jedem Fall empfiehlt es sich bereits bei einer Trennungskrise, spätestens aber nach erfolgter Trennung, eine **familienrechtliche Beratung** in Anspruch zu nehmen.
- Es gibt die Möglichkeit, Streitfragen auch ohne Einschaltung des Familiengerichts im Rahmen einer **Mediation** einvernehmlich zu regeln. Das Verfahren wird im Kapitel 10 beschrieben. So früh wie möglich sollten die **Wohnverhältnisse** (nicht zwingend die Eigentumsverhältnisse) geklärt werden. Wer bleibt in der bislang gemeinschaftlich bewohnten Wohnung oder dem Haus? Hierbei sind vor allem die Interessen von Kindern zu beachten.
- Bezüglich der gemeinschaftlichen **minderjährigen Kinder** ist vor allem zu regeln, bei welchem Elternteil diese ihren **Hauptaufenthalt** haben sollen. Kommt gegebenenfalls ein abwechselnder Aufenthalt in Betracht?
- Die **Haushaltsgegenstände** sollten verteilt werden, wobei die besonderen Interessen eines betreuenden Elternteils zu berücksichtigen sind. Auch die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den vorhandenen **Fahrzeugen** sollten im Zuge der Trennung geregelt werden.
- **Gemeinschaftliche Bankkonten** sollten bald getrennt werden. Jeder der in Trennung lebenden sollte für sich ein eigenes Konto einrichten, auf das die eigenen Einkünfte eingehen. Gegebenenfalls müssen Kontovollmachten widerrufen werden, falls ungerechtfertigte Abhebungen zu befürchten sind.
- Weiterhin ist zu klären, wer **gemeinschaftliche Kosten, Versicherungsbeiträge** und **Schulden** weiter bezahlt oder wie diese unter den Eheleuten /Partner*innen verteilt werden. Hierbei kann auch das Unterhaltsrecht eine Rolle spielen.

- Sind **Lebensversicherungen** vorhanden, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Bezugsberechtigung widerrufen werden soll.
- Die eigenen **Unterlagen** sollten sicher verwahrt werden. Wichtig ist insbesondere sämtliche vermögensrechtlichen Unterlagen (Kontoauszüge, Sparverträge, Lebensversicherungen etc. zu sichern, um später Kontostände etc. nachweisen zu können. Bei gemeinschaftlichen Urkunden oder Unterlagen sollte geklärt werden, wer diese verwahrt. Die andere Person sollte sich vollständige Kopien fertigen.
- Ist ein **Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag** vorhanden, sollte der Inhalt überprüft werden. Zu beachten ist gleichfalls, dass die Trennung das **gesetzliche Erbrecht** der Eheleute nicht beeinflusst. Getrennt lebende Eheleute bleiben uneingeschränkt gesetzlicher Erbe, so dass ein Testament verfasst werden muss, wenn das nicht gewünscht ist. Sind gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) vorhanden, muss überlegt werden, ob diese widerrufen werden sollen.

Eine Checkliste zum Heraustrennen mit den wichtigsten Punkten finden Sie im Anhang.



2. Was eine Trennung für minderjährige Kinder bedeutet

Bei Gewalttätigkeiten, Missbrauch und anderem schwerwiegenden verantwortungslosen Verhalten eines Elternteils gegenüber gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern sollte ohne Zögern das Jugendamt oder eine andere Einrichtung wie der Kinderschutzbund oder Wildwasser sowie das Familiengericht eingeschaltet werden.

■ Sorgerecht

Rechtlich ist zu unterscheiden, ob die Eltern die elterliche Sorge gemeinschaftlich ausüben, oder ob bei einem nicht miteinander verheirateten Elternpaar nur die Mutter sorgeberechtigt ist.

Verheiratete Eltern bleiben nach einer Trennung oder Scheidung grundsätzlich gemeinschaftlich sorgeberechtigt und zwar sowohl für die Personensorge als auch für die Vermögenssorge. Dies bedeutet, dass die Eltern **alle wichtigen Entscheidungen** für das Kind/die Kinder gemeinschaftlich zu treffen haben. In alltäglichen Angelegenheiten entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind/die Kinder tatsächlich aufhält/aufhalten. Nur wenn zwischen den Eltern keine Einigung möglich ist oder ein Elternteil nicht geeignet ist, die elterliche Sorge auszuüben, kommt die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in Betracht.

Sorgerechtsentscheidungen trifft ausschließlich das Familiengericht. Es hat insbesondere die Möglichkeit, in Einzelfragen wie künftiger Lebensmittelpunkt, Schulbesuch und erhebliche medizinische Eingriffe einem Elternteil das alleinige Entscheidungsrecht zu übertragen.

Einziges Kriterium für eine familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidung ist das Wohl des Kindes/der Kinder. Sorgerechtsentscheidungen werden bei Bedarf mithilfe von kinderpsychologischen Sachverständigengutachten getroffen.

Wichtige Fragen dabei sind etwa:

- Kann man das/die minderjährige/n Kind/er aus seinem/ihrem bisherigen Lebensumfeld herausnehmen?
- Welcher Elternteil kann das/die minderjährige/n Kind/er am besten betreuen, versorgen und fördern?
- Ist die Persönlichkeit des/r minderjährigen Kindes/Kinder derart ausgeprägt, dass es/sie sich ohne Beeinflussung für den Verbleib bei einem Elternteil entscheidet/ entscheiden?
- Sind die Eltern trotz erfolgter Trennung in der Lage, eine dauerhafte Bindung des/r Kindes/Kinder zum anderen Elternteil zuzulassen?

Einer der Hauptstreitpunkte nach einer Trennung ist die Frage, wo das/die minderjährige/n Kind/er künftig seinen/ihren Hauptaufenthalt haben soll/en. Gemeinschaftlich sorgeberechtigte Eltern müssen sich darüber verständigen. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet das Familiengericht nach den vorgenannten Kriterien. Dabei sollte man bedenken, dass ein familiengerichtlicher Sorgerechtsstreit eine erhebliche Belastung für sämtliche Familienmitglieder, nicht zuletzt für das/die minderjährige/n Kind/er, darstellt. In einem gerichtlichen Verfahren erhält/erhalten das/die beteiligte/n minderjährige/n Kind/er in der Regel einen Verfahrensbeistand, der das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung unterstützen soll, indem er zuvor Gespräche mit dem/den Kind/ern und den Eltern führt.

Bei **nicht verheirateten Eltern** hat vorerst noch die Mutter das **alleinige Sorgerecht**. Es besteht (bereits vor der Geburt des Kindes) die Möglichkeit, die gemeinschaftliche elterliche Sorge durch eine sogenannte Sorgeerklärung herzustellen. Sie kann von den Eltern beim Jugendamt oder bei einem Notar abgegeben werden. Der Vater muss zuvor die Vaterschaft anerkannt und die Mutter dieser Vaterschaftsanerkennung zugestimmt haben.

Getrennt lebende Väter von Kindern aus nichtehelichen Beziehungen haben seit dem 19.05.2013 auch die Möglichkeit, die gemeinschaftliche elterliche Sorge gegen den Willen der Mutter beim Familiengericht zu erstreiten. Ein gemeinsames Sorgerecht soll nur verwehrt bleiben, wenn dadurch das Wohl des Kindes beeinträchtigt wäre.

■ Umgangsrecht

Der nicht betreuende Elternteil ist berechtigt, regelmäßige Umgangkontakte wahrzunehmen. Das/die Kind/er hat/haben grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil. Dieser ist sogar zum Umgang mit seinem/seinen Kind/ern verpflichtet. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen aufrecht zu erhalten, wie auch zu Großeltern und Geschwistern. Verweigert der betreuende Elternteil das Besuchsrecht, besteht die Möglichkeit, die Umgangkontakte beim Familiengericht zu erstreiten, sofern dies dem Wohl des/der Kindes/Kinder entspricht, wovon in der Regel auszugehen ist.

Aber auch der betreuende Elternteil kann durch einen Antrag beim Familiengericht erreichen, dass der umgangsberechtigte Elternteil durch eine gerichtliche Anordnung angehalten wird, bestimmte Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen. Möglich ist das, wenn diese das Verhältnis des Kindes zum betreuenden Elternteil beeinträchtigen oder die Erziehung erschweren. In Ausnahmefällen kann das Umgangsrecht sogar eingeschränkt oder (vorübergehend) ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

3. Wohnung und Haushaltsgegenstände

In den seltensten Fällen wird sich die vorher gemeinsam genutzte **Wohnung** aufteilen lassen. So ist eine Entscheidung zu treffen, wer aus der Wohnung auszieht, sofern nicht beide Eheleute/Partner*innen die Wohnung aufgeben wollen. Eine*r der beiden kann unter bestimmten Voraussetzungen die alleinige Überlassung der Wohnung oder des Hauses verlangen. Verweigert der/die andere die Wohnungsüberlassung, sollte beim Familiengericht ein entsprechender Antrag gestellt werden. Ein Antrag auf Wohnungsüberlassung ist insbesondere erforderlich, wenn die angestrebte Nutzungsregelung dem Wohl des Kindes/der Kinder entspricht.

Auf Eigentumsverhältnisse an der Wohnung oder dem Haus kommt es bei einer Wohnungszuweisung nicht an. Ist der/die ausziehende Person Eigentümer, hat sie unter Umständen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

Gemeinschaftlich angeschaffte **Haushaltsgegenstände** sollten so schnell wie möglich nach der Trennung gerecht aufgeteilt werden, wobei auch eine vorläufige Aufteilung in Betracht kommt. Das alleinige Eigentum an Haushaltsgegenständen ist zu beachten. Die eigenmächtige Mitnahme von Haushaltsgegenständen ist rechtswidrig und muss gegebenenfalls rückgängig gemacht werden. Unabhängig vom Eigentum an einzelnen Haushaltsgegenständen kann ein betreuender Elternteil die Überlassung derjenigen Haushaltsgegenstände zur ausschließlichen Nutzung verlangen, die er für sich und das/ die bei ihm lebende/n minderjährige/n Kind/er in jedem Fall benötigt.

4. Gewalt in der Beziehung

■ Bei akuter Gefahr rufen Sie sofort die Polizei: 110!

Die Polizei kann auf der Grundlage des Polizeirechts eine sog. Wegweisungsverfügung gegen den/die gewalttätige/n Partner*in erlassen, womit diesem verboten wird, die Wohnung innerhalb der nächsten 14 Tage zu betreten.

Die Polizei muss ermitteln, auch wenn Sie keinen Strafantrag stellen.

Sie können diese Zeit nutzen, um die nächsten Schritte zu organisieren.

- Falls Sie verletzt sind, lassen Sie sich in jedem Fall ärztlich behandeln und dokumentieren Sie die erlittenen Verletzungen (Schriftliche Aufzeichnungen, ärztliches Attest, Fotos)!
- Lassen Sie sich von der Interventionsstelle gegen Gewalt beraten oder wenden Sie sich an ein Frauenhaus. Betroffene Männer können sich in den pro familia Beratungsstellen Rat holen.

Sie sollten einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz in Betracht ziehen, wodurch z.B. folgende Maßnahmen getroffen werden können:

- Verbot, die Wohnung zu betreten
- Verbot, konkret bezeichnete Orte, wie Arbeitsstelle, Verwandte, Kindergärten usw. aufzusuchen
- Gebot, einen räumlichen Abstand zur/zum Betroffenen (in Metern) einzuhalten oder bei zufälliger Begegnung die angegebene Distanz herzustellen
- Verbot, den/die Betroffene*n mittels Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Handy, Fax, SMS, E-Mail) oder Briefpost zu kontaktieren

Um sich selbst und gegebenenfalls das/die Kind/er zu schützen, können Frauen sich auch sofort in ein Frauenhaus begeben. Dies ist Tag und Nacht möglich. Auch die Polizei bringt Sie dorthin. Die Adresse eines Frauenhauses ist in der Regel anonym, um größtmöglichen Schutz zu gewähren. Dort erhalten Sie Unterstützung von den Mitarbeiterinnen, um alle nun anfallenden Dinge zu regeln.

Die Telefonnummern der örtlichen Frauenhäuser finden Sie im Anhang oder im Telefonbuch.

■ Belästigung oder Stalking

Wenn Sie sich räumlich getrennt haben und Ihr/e Partner*in belästigt Sie, z.B. verfolgt Sie, lauert Ihnen auf oder behelligt Sie wiederholt mit Anrufen, SMS oder E-Mails, können Sie einen Antrag auf Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht stellen. Es wird dann beispielsweise ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen. Bei Verstoß drohen Ordnungsgeld oder Ordnungshaft.

Im Falle von Belästigung oder Stalking können Sie sich bei entsprechenden Stellen wie der Interventionsstelle gegen Gewalt beraten lassen.

Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz.

5.1 Unterhalt

■ Kindesunterhalt

Der Elternteil, der (ein) minderjährige/s Kind/er betreut und versorgt, erfüllt dadurch seine Unterhaltsverpflichtung **gegenüber dem/den minderjährigen Kind/ern**. Der andere Elternteil ist verpflichtet, Barunterhalt zu leisten.

Die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle. Maßgeblich für die Einstufung in die **Düsseldorfer Tabelle** sind das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, das Alter des Kindes/der Kinder und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

Zum Einkommen zählen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Vermietung, aber auch Nutzungsvorteile wie die Nutzung eines Geschäftswagens oder das Wohnen im eigenen Haus. Abgezogen werden können Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen, zusätzliche Ausgaben für Altersvorsorge sowie vorhandene Schulden. Beiträge zur teilweise privaten Krankenversicherung des Kindes/der Kinder müssen ebenfalls vom barunterhaltspflichtigen Elternteil übernommen werden. Der barunterhaltspflichtige Elternteil sollte wenigstens den gesetzlichen Mindestunterhalt erfüllen. Dabei muss auch das eigene Vermögen eingesetzt werden.

Vom Kindesunterhalt wird das staatliche Kindergeld für minderjährige Kinder zur Hälfte und für volljährige Kinder in voller Höhe abgezogen.

Für Mehr- oder Sonderbedarf, wie z.B. Kosten der Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Kindergarten, Tagesmutter), Nachhilfe, notwendige kieferorthopädische Behandlungen etc. des/der unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder, müssen beide Elternteile anteilig aufkommen, je nach Einkommen.

■ Ehegattenunterhalt

Leben die Eheleute getrennt, schuldet der/die besserverdienende Ehepartner*in **Trennungsunterhalt**, egal ob Kinder betreut werden oder nicht. Der Unterhalt des/der bedürftigen Ehepartner*in ermittelt sich aus dem unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen abzüglich eines Erwerbstätigenbonus und gegebenenfalls des Kindesunterhalts. Eigenes Einkommen der unterhaltsbedürftigen Person ist zu berücksichtigen.

Der/ die unterhaltsbedürftige Ehepartner*in ist im ersten Trennungsjahr nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. Da bei Ablauf des Trennungsjahres eine Verpflichtung zur teilweisen oder vollschichtigen Erwerbstätigkeit bestehen kann, sollten rechtzeitig entsprechende Bemühungen erfolgen und diese dokumentiert werden. Auf den Trennungsunterhalt kann für die Zukunft nicht verzichtet werden. Er wird grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Ehescheidung geschuldet.

Sind die Eheleute geschieden, gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**. Das bedeutet, jede*r soll für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. Dennoch kann oft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nachehelicher Unterhalt gefordert werden.

Gründe können sein: Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit oder Krankheit, aber auch die lange Dauer der Ehe. Bei Kindern unter drei Jahren ist der betreuende Elternteil nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei älteren Kindern kommt es für die Frage der Erwerbspflicht unter anderem darauf an, ob verlässliche Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nachehelicher Unterhalt wird häufig der Höhe nach begrenzt oder befristet.

Lebt der/die unterhaltsbedürftige Ehepartner*in schon längere Zeit mit einer*m neuen Partner*in zusammen, kann der Unterhaltsanspruch deswegen ausgeschlossen sein. Auch wer dem/der anderen Ehepartner*in wirtschaftlichen Schaden zufügt, kann seinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt verlieren.

■ Unterhalt für nicht verheiratete Eltern

Nicht verheiratete Elternteile können nach einer Trennung aus verschiedenen Gründen Unterhalt von dem/der ehemaligen Partner*in verlangen.

Der Kindesmutter wird Schwangerschaftsunterhalt für die Zeit von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt geschuldet. Soweit die Schwangerschafts- und Entbindungskosten nicht von der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern übernommen werden, schuldet der andere Elternteil auch diese Beträge als Unterhalt. Bis zu drei Jahren nach der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes kann mindestens Betreuungsunterhalt verlangt werden, ohne dass vom betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch kann verlängert werden. Maßstab für den Unterhalt ist hier das vorher erzielte und wegen Kinderbetreuung nicht mehr erzielbare Einkommen. Dabei beträgt der Mindestbedarf des anspruchsberechtigten Elternteils aktuell 880 EUR monatlich. Natürlich müssen die sonstigen Voraussetzungen, also auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten gegeben sein.

5.2 Versicherungen

■ Krankenversicherung

Im Falle einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt diese bis zur rechtskräftigen Scheidung bestehen. **Ein Antrag auf Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach der Scheidung gestellt werden.** Private Krankenversicherungen sind verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten. Die Kosten für die Krankenversicherung können bei Bedürftigkeit als Krankenvorsorgeunterhalt gegenüber dem/der (geschiedenen) Ehepartner*in geltend gemacht werden.

■ Sonstige private Versicherungsverträge

Es sollte überprüft werden, ob bestehende Versicherungen beibehalten werden müssen, auf einen Ehegatten umgeschrieben werden sollten oder gekündigt werden können. Z.B. sollte eine eigene Privathaftpflicht-Versicherung nach der Scheidung und eine eigene Hausrat-Versicherung bereits ab endgültiger Aufteilung der Haushaltsgegenstände abgeschlossen werden.

5.3 Staatliche Hilfen

■ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld (Sozialgesetzbuch XII)

Besteht kein oder nicht genügend Einkommen, wenn noch kein Unterhalt gezahlt wird oder dieser nicht ausreicht, kann Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld in den jeweiligen Jobcentern beantragt werden.

In der Trennungszeit sind viele Menschen auf die Unterstützung durch öffentliche Gelder angewiesen. Rechtlich mag zwar der Anspruch auf Unterhalt bestehen, das heißt aber nicht, dass dieser auch in voller Höhe oder regelmäßig gezahlt wird. Eine gute Beratung ist hier wichtig.

ALG II oder Sozialgeld wird nicht in der Höhe des Unterhaltsanspruchs gezahlt, sondern nur im Rahmen der geltenden Regelsätze. ALG II und Sozialgeld sind nachrangige Hilfen, d.h. sie treten nur dann ein, wenn andere Ansprüche nicht bestehen bzw. noch nicht durchgesetzt werden können. So werden z.B. auch Elterngeld und Kindergeld als Einkommen angerechnet. Größeres Vermögen muss aufgebraucht werden bis auf ein bestimmtes Schonvermögen, das individuell berechnet werden muss.

Das Einkommen von Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder) wird bei einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gleichfalls überprüft, da diese gegenseitig unterhaltspflichtig sind. Dieser Anspruch gegenüber Angehörigen wird nicht geltend gemacht, solange Kinder bis zu sechs Jahren betreut werden oder eine Schwangerschaft besteht.

In Einzelfällen ist konkret nachzuweisen, dass keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Bei der Versorgung von Kindern unter drei Jahren besteht hingegen keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit. Sind die Kinder älter, kann die Behörde eine Arbeitstätigkeit während der Betreuungszeiten (Kindergarten, Schule) verlangen.

Durch ALG II und Sozialgeld werden folgende Leistungen gewährt:

- Regelunterhalt für jede zum Haushalt gehörende Person
- Mehrbedarfzuschläge in bestimmten Lebenssituationen
- Krankenversicherungsbeiträge
- Kosten für Unterkunft laut Mietobergrenzen der jeweiligen Jobcenter
- Zuschuss für Heizkosten
- Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche (Zuschuss für Klassenfahrten, Sportverein usw.)

Adressen zu Beratungsstellen und Jobcentern finden Sie im Anhang.

■ Elterngeld

Basis Elterngeld kann für mindestens zwei und maximal für die ersten 12 bis 14 Monate nach der Geburt beantragt werden. Elterngeld Plus kann ebenso für mindestens zwei Monate und für maximal 24, wenn Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus beantragt wird bis zu 28 Monate beantragt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind selbst betreut und keine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausgeübt wird. Das Basis Elterngeld beträgt ca. 65% des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt, wobei es mindestens 300 EUR, aber höchstens 1.800 EUR monatlich sind. Elterngeld Plus ist maximal die Hälfte vom Basis Elterngeld. War der betreuende Elternteil vor der Geburt nicht erwerbstätig, besteht Anspruch auf den Mindestsatz. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus mit Elterngeld Plus beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Elternteil in vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Stunden arbeitet.

Adressen für die Antragsstellung befinden sich im Anhang.

■ Unterhaltsvorschuss für die Kinder

Wenn kein Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt wird, besteht für den **alleinerziehenden Elternteil** ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Vorschuss wird bei Bedarf bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr eines Kindes gezahlt. Kinder, für die ein Elternteil keinen Unterhalt zahlt, erhielten den Unterhaltsvorschuss früher nur bis zum 12. Lebensjahr. Diese Begrenzung ist seit dem 01.07.2017 entfallen. Auch die maximale Bezugsdauer von bisher 6 Jahren ist mit der Änderung zum 01.07.2017 ersatzlos gestrichen worden.

Die Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige getrennt vom Kind wohnt und über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügt. Auch wenn der Unterhaltspflichtige sich weigert, Kindesunterhalt zu zahlen, kann Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Unterhaltsvorschuss wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gezahlt. **Alleinerziehende sollten den Antrag unverzüglich stellen, da die Ansprüche nach einem Jahr verfallen.**

Das Jugendamt versucht, die gezahlten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen einzufordern. Hiervon ausgenommen sind Schüler*innen, Studierende, Auszubildende oder Personen, die längere Zeit erwerbslos sind.

Für Kinder unter sechs Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss derzeit 160 EUR, für Kinder unter zwölf Jahren 212 EUR und für Kinder unter 18 Jahren 282 EUR. Diese Beträge ändern sich immer dann, wenn die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle und/oder das staatliche Kindergeld geändert werden.

Anträge auf Unterhaltsvorschuss nehmen die entsprechenden Jugendämter entgegen.
Die regionalen Adressen sind im Anhang aufgelistet.

■ Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Dauert die Ausbildung länger, so kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld bezogen werden.

Das Kindergeld beträgt derzeit:

ab 01.07.2019

- | | |
|-------------------------------|---------|
| • für das erste Kind 194 EUR | 204 EUR |
| • für das zweite Kind 194 EUR | 204 EUR |
| • für das dritte Kind 200 EUR | 210 EUR |
| • ab dem vierten Kind 225 EUR | 235 EUR |

Das Kindergeld wird grundsätzlich von der Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgezahlt. Im öffentlichen Dienst erfolgt die Auszahlung über den Arbeitgeber.

Bezugsberechtigt ist der Elternteil, bei dem das/die Kind/er überwiegend lebt/leben. Da das Kindergeld beiden Elternteilen zu Gute kommen soll, wird die Hälfte des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt angerechnet.

Achtung: Statt Kindergeld kann ein erhöhter Steuerfreibetrag gewählt werden, was aber erst bei einem Monatseinkommen von über 5.000 EUR interessant wird. Der Antrag ist unter: www.kindergeld.de zu beziehen.

■ Kindergeldzuschlag

Den Kindergeldzuschlag erhalten Eltern mit geringfügigem Einkommen. Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte für den Unterhalt der Familie oder der Kinder nicht ausreichen, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) besteht und das Kind unter 25 Jahren und nicht verheiratet oder verpartnert ist. Er beträgt maximal 170 EUR und kann für drei Jahre gewährt werden. Zuständig für den Antrag ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit.

■ Wohngeld

Bei geringem Einkommen, nicht aber bei Bezug von ALG II oder Sozialgeld, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. **Anspruch und Höhe des Wohngeldes sind abhängig von:**

- der Höhe des Haushaltseinkommens
- der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- der Höhe der Miete
- dem Wohnort

Ein Antrag auf Wohngeld kann bei der entsprechenden Wohngeldstelle gestellt werden (siehe Anhang).
Ein aktueller Wohngeldrechner findet sich im Internet.
Beispielsweise auf der Homepage: <https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html>

5.4 Steuerrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung

Im Jahr der Trennung ist noch die gemeinsame steuerliche Veranlagung möglich. **Ab dem 1. Januar des Folgejahres muss eine Änderung der Steuerklassen erfolgen.** Entweder erhalten dann beide die Steuerklasse I oder der Elternteil, der das Kind/die Kinder betreut und allein mit diesem/diesen lebt, erhält die Steuerklasse II. Dies erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf entsprechende Initiative des Steuerpflichtigen. Um im späteren Verlauf des Jahres hohe Nachzahlungen (bei Steuerklassenänderung von III auf I) zu vermeiden, empfiehlt es sich, das dauerhafte Getrenntleben rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beim Finanzamt mitzuteilen.

Im Jahr der Trennung können getrennt lebende Eheleute die Steuerklassen von III und V auf IV und IV wechseln oder die Steuerklassen beibehalten und die Einkommensdifferenz unterhaltsrechtlich ausgleichen.

Bei der Frage, ob im Trennungsjahr die getrennte oder gemeinsame Veranlagung beantragt wird, ist eine steuerrechtliche Beratung angeraten.

Kinderfreibeträge werden ab dem Folgejahr der Trennung in der Regel aufgeteilt.

5.5 Zugewinnausgleich

Wenn durch Ehevertrag kein anderer Güterstand (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) vereinbart wurde, gilt der gesetzliche Güterstand: die **Zugewinnngemeinschaft**. Derjenige der Eheleute, der während der Ehe mehr Vermögen hinzu erwirtschaftet, schuldet dem/der anderen Ehepartner*in einen Ausgleich (Zugewinnausgleich).

Um einen Zugewinnausgleichsanspruch berechnen zu können, müssen zunächst alle Vermögensgegenstände (Haus, PKW, Lebensversicherungen, Konten, Aktiendepots, Kunstgegenstände, Schulden etc.), einem oder beiden Ehepartner*innen vermögensrechtlich zugeordnet werden. Handelt es sich um gemeinschaftliches Vermögen, erfolgt eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Eigentumsanteile.

Das am Tag der Heirat bereits vorhandene Vermögen eines/einer Ehepartner*in einschließlich seiner Schulden bildet sein Anfangsvermögen. Es wird nur derjenige Vermögenszuwachs beim Zugewinnausgleich berücksichtigt, der von beiden gemeinsam während der Ehe erwirtschaftet wurde. Erbschaften, Schenkungen etc. werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, dies mindert den eigenen Zugewinn. Ein Vermögenszuwachs ist auch das Tilgen von Schulden während der Ehe.

Nachdem sämtliche Vermögensgegenstände einem oder beiden Ehepartner*innen zugeordnet worden sind, ist für jeden/jede Ehepartner*in gesondert festzustellen, ob sie/er während der Ehe einen Vermögenszuwachs (Zugewinn) erzielt hat, also ob sie/er „reicher“ geworden ist. Die Ermittlung des jeweiligen Zugewinns erfolgt dabei nach festen Stichtagen (Tag der Heirat = Anfangsvermögen, Tag der Zustellung des Scheidungsantrags = Endvermögen).

Um festzustellen, ob der Andere während der Ehe einen Zugewinn erzielt hat, kann ein/e Ehepartner*in stichtagsbezogene Vermögensauskünfte verlangen. Der/die andere Ehepartner*in muss über das Anfangs- und Endvermögen detailliert Auskunft erteilen und diese Auskunft belegen. Zudem besteht ein Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt, um ggf. nachteilige Vermögensverschiebungen des/der anderen Ehepartner*in feststellen zu können.

Das Anfangsvermögen ist mit dem Lebenshaltungskostenindex zum Stichtag der Eheschließung zu korrigieren, um dem Kaufkraftschwund Rechnung zu tragen. Wurde (für jede/n Ehepartner*in getrennt) das Anfangs- und das Endvermögen ermittelt und ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, besteht der Zugewinn in der Differenz.

Derjenige/ diejenige Ehepartner*in, der/die während der Ehe den höheren Zugewinn hat, schuldet dem/ der anderen Ehepartner*in die Hälfte der Differenz als **Zugewinnausgleich**.

Hier ein einfaches Beispiel:

Ehemann		Ehefrau	
Anfangsvermögen – AV		Anfangsvermögen – AV	
Girokonto	5.000 EUR	Schmuck	1.000 EUR
PKW	10.000 EUR	Wohnungseinrichtung	3.000 EUR
		Erbschaft	5.000 EUR
AV/Summe	15.000 EUR	AV/Summe	9.000 EUR
Endvermögen – EV		Endvermögen – EV	
1/2 Hausgrundstück	100.000 EUR	1/2 Hausgrundstück	100.000 EUR
Aktien	30.000 EUR	PKW	5.000 EUR
Lebensversicherung	20.000 EUR	abzgl. Dispo-Kredit	3.000 EUR
abzgl. 1/2 Hausschulden	40.000 EUR	abzgl. 1/2 Hausschulden	40.000 EUR
EV/Summe	110.000 EUR	EV/Summe	62.000 EUR
Zugewinn Ehemann	95.000 EUR	Zugewinn Ehefrau	53.000 EUR

Bei dem vorbezeichneten Beispiel wurde unterstellt, dass die Inflationsrate bei den Vermögenswerten des Anfangsvermögens bereits berücksichtigt wurde.

Der Zahlungsanspruch wird in der Regel mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig.

Ein Zugewinnausgleich muss innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, damit die Ausgleichsforderung nicht verjährt.

Anlässlich von Trennung und/oder Scheidung sind auch Vermögensauseinandersetzungen und Vermögensausgleich außerhalb der Zugewinnngemeinschaft denkbar und möglich. Konfliktträchtig können insoweit z.B. Ehegattenzuwendungen und deren Rückabwicklung, gemeinsame Schulden, Schwiegerelternschenkungen, Ausgleich für Arbeitsleistungen einer der Eheleute sowie gemeinsame finanzielle Dispositionen im Rahmen einer sog. Ehegatteninnengesellschaft/Ehegattengesellschaft oder eines Kooperationsvertrages sein.

Hier ist unbedingt anwaltlicher Rat einzuholen, da es in diesem Bereich eine Fülle von Rechtsprechung, aber so gut wie keine gesetzlichen Regelungen gibt.

6. Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsberührung

Wenn einer oder beide Eheleute nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, stellen sich im Trennungsfall oftmals aufenthaltsrechtliche Fragen, wenn nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedlandes der Europäischen Union besteht. Für das Aufenthaltsrecht ist wichtig, aus welchem Staat die Beteiligten stammen, aber auch aus welchem Grund und wie lange sie sich bereits in Deutschland aufhalten. Daher kann es bei Ehen von Ausländer*innen, mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen sinnvoll sein, sich während der Ehe um ein Aufenthaltsrecht für den/die ausländischen Ehepartner*in zu bemühen, damit nach einer etwaigen Trennung ein gesichertes, eigenständiges Bleiberecht gewährleistet ist.

Daneben können bei Trennung und Scheidung aber auch andere Auslandsbezüge relevant werden – und zwar auch bei Ehen zwischen deutschen Staatsbürger*innen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage bietet nach dem nunmehr insoweit maßgeblichen EU-Recht die deutsche Staatsangehörigkeit beider Eheleute nicht mehr Gewähr dafür, dass stets deutsches Recht maßgeblich ist. Selbst bei gleicher Staatsangehörigkeit der Partner*innen kann vielmehr der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb Deutschlands zur Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staats führen. Um zu vermeiden, dass diese Folge ungewollt eintritt, ist eine Rechtswahlvereinbarung zugunsten deutschen Rechts erwägenswert.

In jedem Fall empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung mit familienrechtlichem, hinsichtlich Fragen des Aufenthaltsrechts mit ausländerrechtlichem Schwerpunkt.

Im Übrigen finden Sie Adressen von Beratungsstellen im Anhang.

7. Eingetragene Lebenspartnerschaft / Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Seit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare am 01.10.2017 **können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaft mehr eingehen, sondern „nur noch“ heiraten.**

Lebenspartner*innen können ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Wenn sie das nicht tun, ändert sich an ihrer Lebenspartnerschaft durch das Eheöffnungsgesetz nichts. Wir empfehlen aber allen Lebenspartner*innen, ihre Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln zu lassen, weil nur dann gewährleistet ist, dass alle ehe- und scheidungsrechtlichen Regelungen, z.B. zum Unterhalt und Zugewinnausgleich, direkt auch für das gleichgeschlechtliche Paar gelten.

Die Lebenspartnerschaft ist zwar fast **völlig an die Ehe angeglichen** worden, **Unterschiede gibt es aber noch, z.B. im Abstammungs- und Adoptionsrecht.**

Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Grundsätze wie für verheiratete Paare. Im Falle einer Trennung und auch bei gerichtlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft (vergleichbar mit der Scheidung einer Ehe) kann ein Lebenspartner für den anderen unterhaltspflichtig sein. Auch für eingetragene Lebenspartnerschaften ist der gesetzliche Güterstand die Zugewinnngemeinschaft und im Falle der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann ein Zugewinnausgleich verlangt werden.

Auch der Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche auf Altersversorgung ist dem Versorgungsausgleich bei einer Scheidung gleichgestellt.

Dem/der Lebenspartner*in, mit dem/der das gemeinsame Kinder nicht zusammen lebt, steht das Umgangsrecht mit dem Kind zu, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Grundsätzlich bleibt es im Falle der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beim gemeinsamen Sorgerecht für das Kind/ die Kinder – es sei denn, das Kindeswohl würde es erfordern, das Sorgerecht auf einen Elternteil allein zu übertragen.

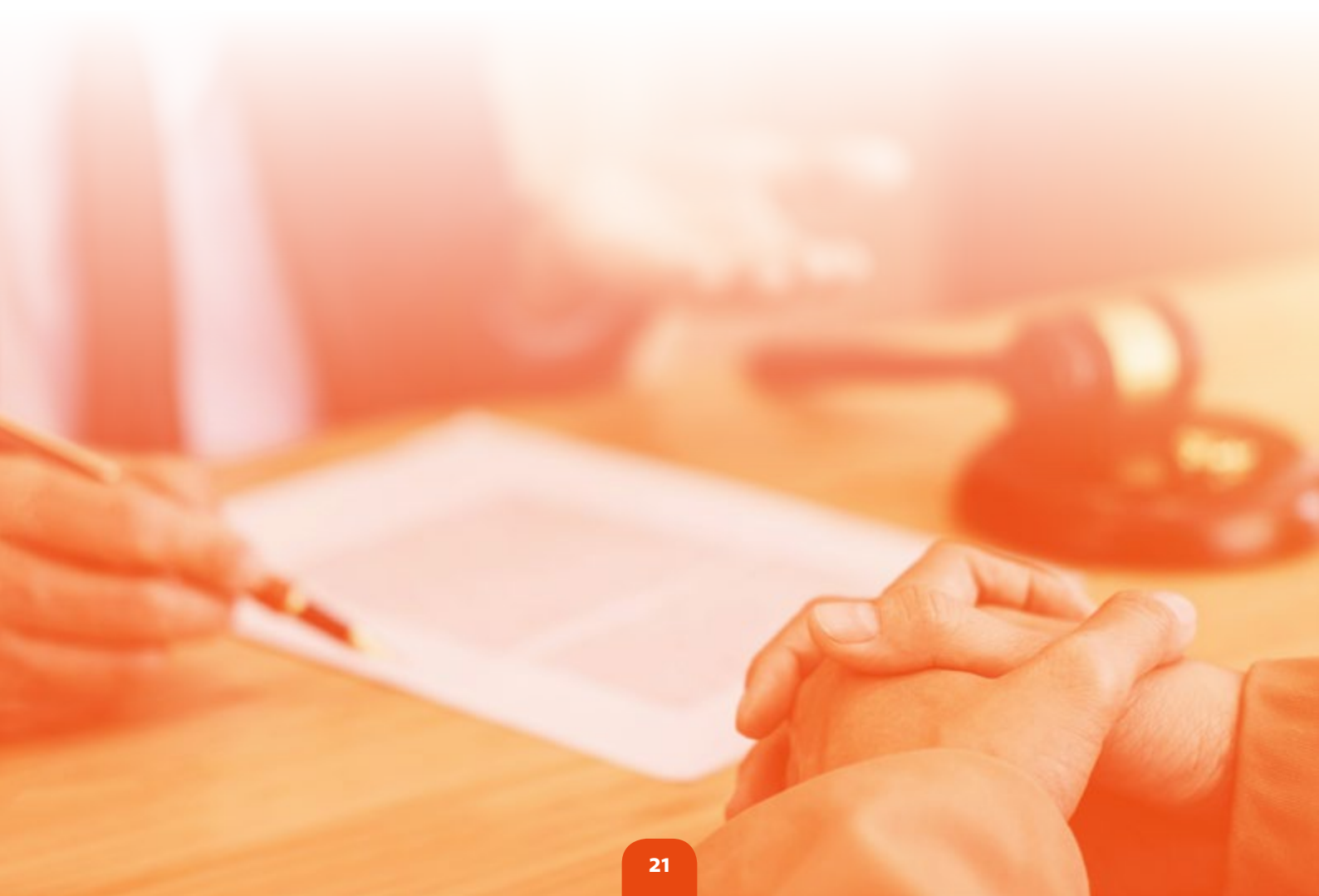
8. Das Scheidungsverfahren

Das Scheidungsverfahren kann nach Ablauf des Trennungsjahres durch eine/n Anwält*in eingeleitet werden. Trennung bedeutet getrennt leben von Tisch und Bett. Eine Trennung kann auch innerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung erfolgen.

Im Scheidungsverfahren reicht es aus, wenn sich der/die antragstellende Ehepartner*in anwaltlich vertreten lässt. Der/die andere Ehepartner*in ist bei dieser Konstellation nicht anwaltlich vertreten. Dies wird als „Scheidung mit einem Anwalt“ verstanden.

Ob dies sinnvoll ist, hängt davon ab, ob sich die getrennt lebenden Eheleute einig sind. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, sollten sich beide anwaltlich vertreten lassen. **Der/die nicht anwaltlich vertretene Ehepartner*in sollte sich rechtzeitig familienrechtlich beraten lassen.**

Mit dem Scheidungsverfahren wird üblicherweise der Versorgungsausgleich durchgeführt. Hierbei werden alle gesetzlichen und privaten Ansprüche auf Altersversorgung, die während der Ehe erworben wurden, wechselseitig ausgeglichen.



9. Unterstützung bei Anwalts- und Gerichtskosten

Für eine anwaltliche Beratung können Sie gegebenenfalls Ihre Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Wenn Sie keine eigene Rechtsschutzversicherung haben, sind die Anwaltskosten von Ihnen aufzubringen. Klären Sie in jedem Falle vorab die Kosten für die anwaltliche Beratung oder Beauftragung. Reicht Ihr Einkommen hierfür nicht aus, besteht die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Dieser Antrag ist beim Amtsgericht zu stellen. Dort erhalten Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie einen Beratungshilfeschein. Hiermit können Sie sich anwaltlich beraten lassen. Die Anwälte können für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe von Ihnen eine Schutzgebühr von 15 EUR verlangen. Die Kosten einer außergerichtlichen Tätigkeit des Anwalts sind entweder von der bewilligten Beratungshilfe abgedeckt oder müssen selbst bezahlt werden. **Lassen Sie sich in jedem Fall über die entstehenden Kosten aufklären, bevor Sie eine/n Anwält*in beauftragen.**

■ Verfahrenskostenhilfe

Überprüfen Sie für alle gerichtlichen Verfahren (z.B. wegen Unterhalt, Umgangs- oder Sorgerecht, Scheidung) mit Ihrem/Ihrer Anwält*in, ob ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht. Die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe erfolgt unter zwei Voraussetzungen: Ihr Antrag muss ausreichende Erfolgchancen haben und Sie sind nicht in der Lage, das gerichtliche Verfahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Vermögensfreibetrag liegt aktuell bei € 5.000,00. Über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe entscheidet das Gericht. Verfahrenskostenhilfe kann auch in der Form bewilligt werden, dass Ratenzahlung angeordnet wird und Sie die Hälfte dessen, was Ihren individuellen monatlichen Freibetrag übersteigt, als monatliche Raten an die Gerichtskasse zu zahlen haben.

Beachten Sie: Wird Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt, sind hierdurch sämtliche Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten vollständig abgedeckt, nicht aber die Kosten des Verfahrensgegners, falls Sie ganz oder teilweise unterliegen.

Das Gericht hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zu überprüfen. Sie sind dann verpflichtet, aktuelle Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.

Sie haben außerdem die Pflicht, unaufgefordert bestimmte Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht mitzuteilen.

■ Verfahrenskostenvorschuss

Es kann sein, dass keine Verfahrenskostenhilfe gewährt wird, weil der/die Ehepartner*in über ein entsprechend hohes Einkommen verfügt. In diesem Fall muss Ihr/e Anwält*in prüfen, ob ein Verfahrenskostenvorschuss von dem/der Ehepartner*in verlangt werden kann.

10. Mediation

Mediation kann eine sinnvolle Alternative zu außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen sein.

Mediation ist ein Weg, selbstbestimmt mit Unterstützung einer neutralen dritten Person notwendige Regelungen für die Zukunft zu treffen, Streit vor Gericht zu vermeiden und für alle Seiten befriedigende Lösungen zu finden. Die/der Mediator*in hat keine Entscheidungsfunktion. Die Partner*innen erarbeiten selbst eine individuelle Lösung der Streitpunkte, die an den beiderseitigen Bedürfnissen und Möglichkeiten und vor allem auch an den Interessen der eventuell vorhandenen gemeinsamen Kinder orientiert ist. Die Teilnahme an einer Mediation ist freiwillig. Ebenso ist jede/r Partner*in frei in der Entscheidung, ob und wie das Mediationsverfahren abgeschlossen wird. Auch eine Vereinbarung „auf Zeit“ mit dem Ziel der probeweisen Umsetzung ist denkbar und in manchen Fällen sinnvoll.

Wenn die Partner*innen eine abschließende Vereinbarung treffen, wird diese schriftlich fixiert, von beiden unterschrieben und kann dem Familiengericht im Scheidungsverfahren vorgelegt werden. Erfahrungsgemäß werden Vereinbarungen, die in der Mediation erarbeitet wurden, selten nachträglich abgeändert, weil die Partner*innen sich mit dem Ergebnis mehr identifizieren als mit einer gerichtlichen Entscheidung oder einem zwischen den Anwäl*innen ausgehandelten Vertrag. Mediation ist keine Eheberatung und keine Paartherapie, ersetzt keine Rechtsberatung, kein Scheidungsverfahren und keine notarielle Beurkundung. Letztere kann bei bestimmten Regelungen (zum Unterhalt, Güterrecht oder Versorgungsausgleich sowie bei Grundstücksübertragungen) aufgrund von Formvorschriften erforderlich sein.

Für ein Mediationsverfahren können zwischen fünf und zehn Sitzungen veranschlagt werden. Das Honorar wird pro Sitzung berechnet und beträgt zwischen 100 und 250 EUR. Mediationen werden auch kostenfrei von verschiedenen sozialen Einrichtungen angeboten.



Regionale Anlaufstellen

Hilfe bei häuslicher Gewalt:

Polizei 110 – Notarzt/Rettungsdienst 112 – Feuerwehr 112

☎ Polizei **Dillenburg** 02771 9070

☎ Polizei **Herborn** 02772 47050

☎ Polizei **Gießen** 0641 70060

☎ Polizei **Wetzlar** 06441 9180

☎ Polizeistation **Grünberg** 06401 91430

Frauenhäuser und Beratungsstellen:

📍 **Autonomes Frauenhaus Gießen**

Liebigstr.13 • 35390 **Gießen**

☎ 0641 73343

☎ 0177 7868870 (Notfallhandy)

✉ afhg@gmx.de

📍 **Frauenhaus – Sozialdienst kath. Frauen**

Beratungsstelle Frauen u. Kinder

Wartweg 15-27 • 35392 **Gießen**

☎ 0641 2001710

📍 **Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen“**

Saarstr. 30 • 61169 **Friedberg**

☎ 06031 166773

✉ info@frauenhaus-wetterau.de

📍 **Frauenhaus Wetterau e.V.**

Postfach 10 03 27

61143 **Friedberg**

☎ 06031 15353

✉ info@frauenhaus-wetterau.de

📍 **Frauenhaus Wetzlar e.V.**

Beratungs- u. Interventionsstelle

Karl-Kellner-Ring 41 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 46364

☎ 06441 22240 (Notschlafplätze)

✉ verein@frauenhaus-wetzlar.de

🌐 www.frauenhaus-wetzlar.de

📍 **Frauen-Notruf Wetterau e.V.**

Hinter dem Brauhaus 9 • 63667 **Nidda**

☎ 06043 4471

✉ info@frauennotruf-wetterau.de

📍 **SKF: Interventionsstelle**

gegen häusliche Gewalt **Gießen**

Wartweg 15 • 35392 **Gießen**

☎ 0641/2001-750

☎ 0641/2001-755

Fax: 0641/2001-777

✉ interventionsstelle@skf-giessen.de

📍 **pro familia Friedberg**

Saarstraße 30 • 61169 **Friedberg (Hessen)**

☎ 06031-2336

📍 **pro familia Gießen e.V.**

Liebigstraße 9 • 35390 **Gießen**

☎ 0641-77122

✉ giessen@profamilia.de

Ausländische/ mit Ausländern verheiratete Menschen:

📍 **Verband bi-nationaler Familien u. Partnerschaften, iaf e.V.**

c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bahnhofstr. 61 • 35394 **Gießen**

☎ 0641 920182

✉ gerhard@verband-binationaler.de

📍 **Ausländerbeirat Gießen**

Berliner Platz 1 • 35390 **Gießen**

☎ 0641 3061046

✉ auslaenderbeirat@giessen.de

📍 **Migrationsdienst**

Frankfurter Str. 44 • 35392 **Gießen**

☎ 0641 7948119

✉ migrationsdienst.giessen@caritas-giessen.de

📍 **Migrationsbeauftragte des Polizeipräsidiums Mittelhessen**

Ferniestr. 8 • 35394 **Gießen**

Reza Sicha

☎ 0641 7006 3128

Tatjana Waletzki

☎ 0641 7006 3127

✉ praevention.ppmh@polizei.hessen.de

📍 **DRK- Kreisverband Dillkreis e.V. Migrationsberatung**

Gerberei 4 • 35683 **Dillenburg**

☎ 02771 30329

✉ katrin.schwehn@drk-dillenburg.de

📍 **Kreisausländerbeirat**

Riversplatz 1 - 9 • 35394 **Gießen**

☎ 0641 9390-1790

✉ kreisauslaenderbeirat@lkgi.de

📍 **Solwodi e.V.**

Anlaufstelle für Frauen, die durch
Sextourismus, Menschenhandel od.
Heiratsvermittlung in die BRD gekommen sind
Propsteistr. 2 • 56154 **Boppard-Hirzenach**

☎ 06741 9807676

✉ boppard@solwodi.de

📍 **Migrations- und Flüchtlingsberatung**

Südanlage 21 • 35390 **Gießen**

☎ 0641 932280

✉ william.henderson@diakonie-giessen.de

📍 **Frauenzentrum Wetterau e.V.**

Wintersteinstr. 3 • 61169 **Friedberg**

☎ 06031 2511

✉ frauenzentrum.wetterau@t-online.de

📍 **AWO Migrationsberatung**

Brettschneiderstr. 4 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 8708878

✉ b.pohle@awo-lahn-dill.de

od.

Walkmühlenweg 5 • 35745 **Herborn**

☎ 02772 959642

✉ m.schapiro@awo-lahn-dill.de

📍 **Flüchtlings- und Migrantenberatung**

Niedergirmeser Weg 69 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 4428 367

✉ b.siebold@diakonie-lahn-dill.de

📍 **Migrationsberatung DRK Mittelhessen**

Urnenfeld 31 • 35396 **Gießen**

☎ 0641 40006-210

✉ integrationsberatung@drk-mittelhessen.de

Arbeitslosengeld II (Hartz IV):

📍 **Kommunales Jobcenter Lahn-Dill**
Eduard-Kaiser-Str. 38 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 21070 od.
Wilhelmstr. 18/22 • 35683 **Dillenburg**
☎ 02771 2640
✉ info@jobcenter-lahn-dill.de
🌐 www.jobcenter-lahn-dill.de

📍 **Job-Center Stadt u. Landkreis Gießen**
Lahnstraße 59 • 35398 **Gießen**
☎ 0641 48016-0
✉ jobcenter-giessen.kontakt@jobcenter-ge.de
🌐 www.jobcenter-giessen.de

📍 **Jobcenter Wetterau**
Schulze-Delitzsch Str. 1 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 68490
✉ Jobcenter-Wetterau@jobcenter-ge.de

📍 **Jobcenter Wetterau**
Gymnasiumstr. 2 • 63654 **Büdingen**
☎ 06042 9570
✉ Jobcenter-Wetterau@jobcenter-ge.de

Beratungsstellen ALG II u. SGB XII (Hartz VI u. Sozialhilfe):

📍 **Beratung zu ALG II u. SGB XII**
Kinderschutzbund
Marburger Str. 54 • 35396 **Gießen**
☎ 0641 4955030
✉ info@kinderschutzbund-giessen.de

📍 **AG Tu Was – Frankfurt University of Applied**
Sciences / AWO-Pavillion
Eichwaldstr. 71 • 80385 **Frankfurt**
Beratung Do 9-12 Uhr
☎ 069 499551
✉ beratung@agtuwas.de

📍 **Diakonisches Werk Wetterau**
Bahnhofstr. 26 • 63667 **Nidda**
☎ 06043 96400
✉ info@diakonie-wetterau.de

📍 **pro familia Friedberg**
Saarstr. 30 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 2336
✉ friedberg@profamilia.de

📍 **Caritas Beratungszentrum Wetterau**
Kleine Klostersgasse 16 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 5834
✉ alb.friedberg@caritas-giessen.de

Elterngeld:

📍 Versorgungsamt Gießen

Südanlage 14a • 35390 **Gießen**

☎ 0641 79365-117

✉ postmaster@havs-gie.hessen.de

Antrag über:

🌐 www.familienatlas.de

Infos u. Elterngeldrechner:

🌐 www.bmfsfj.de

☎ Info: 030-201 791 30

Jugendämter:

📍 Jugendamt der Stadt Gießen

Berliner Platz 1 • 35390 **Gießen**

☎ 0641 3061377

✉ jugendamt@giessen.de

📍 Jugendamt Landkreis Gießen

Riversplatz 1-9 • 35394 **Gießen**

☎ 0641 9390 9002

✉ jugendamt@lkgi.de

📍 Kinder- u. Jugendhilfe Lahn-Dill-Kreis

Karl-Kellner-Ring 51 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 407-1501

✉ jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de
od.

Europaplatz 1 • 35683 **Dillenburg**

☎ 02771 407-6000

✉ jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

🌐 www.lahn-dill-kreis.de

📍 Jugendamt Landkreis Gießen

- **Regionalteam Ost**

Londorfer Straße 34 • 35305 **Grünberg**

☎ 0641 9390 6120

📍 Jugendamt der Stadt Wetzlar

Ernst-Leitz-Str. 30 • 35578 **Wetzlar**

☎ 06441 995111

✉ info51@wetzlar.de

📍 Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises

Allgemeiner Sozialer Dienst

Europaplatz • 61169 **Friedberg**

☎ 06031 83 3202

📍 Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises

Allgemeiner Sozialer Dienst

Berliner Str. 31 • 63654 **Büdingen**

☎ 06042 989 3221 Frau Lotz

Kindergeld:

📍 Familienkasse

Klarenthaler Str. 34 • 65197 **Wiesbaden**

☎ 0800 4 5555 30

📍 Agentur für Arbeit – Familienkasse

Fischerfeldstr. 10-12 • 60311 **Frankfurt**

☎ 069 21712823

📍 Agentur für Arbeit – Familienkasse

Nordanlage 60 • 35390 **Gießen**

☎ 01801 546337

🌐 Antrag über: www.kindergeld.de

Wohngeld:

📍 Landkreis u. Stadt Gießen

Sozialamt – Team Wohngeld
Riversplatz 1-9 • 35394 **Gießen**

☎ 0641 93900

✉ wohngeld@lkgi.de

📍 Wohnort Lahn-Dill-Kreis (südliches Kreisgebiet)

Wohngeldstelle
Karl-Kellner-Ring 51 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 407-1446

✉ wohngeld@lahn-dill-kreis.de

📍 Wohnort Stadt Wetzlar

Wohngeldstelle
Ernst-Leitz-Str. 30 • 35578 **Wetzlar**

☎ 06441 99 5068

📍 Wohnort Lahn-Dill-Kreis (nördliches Kreisgebiet)

Wohngeldstelle
Wilhelmstr.16-20 • 35683 **Dillenburg**

☎ 02771 407-413

✉ wohngeld-dill@lahn-dill-kreis.de

📍 Kreisausschuss des Wetteraukreises

Fachstelle Besondere soziale Leistungen
Straßheimer Straße 1 • 61169 **Friedberg**

Ansprechpartner/in:

Iris Stamer

☎ 06031 83-3441

Wohngeldrechner:

🌐 www.geldsparen.de

🌐 www.wohngeld.org

Schuldnerberatung:

📍 Diakonisches Werk

Südanlage 21 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 932280
✉ kontakt@diakonie-giessen.de

📍 Caritasverband

Frankfurter Str. 44 • 35392 **Gießen**
☎ 0641 7948 119
✉ schuldner.giessen@caritas-giessen.de

📍 Stadt Wetzlar – Sozialamt

Abt. Wohnungswesen
(Wohnhilfebüro, Schuldnerberatung)
Ernst-Leitz-Str. 30 • 35578 **Wetzlar**
☎ 06441 99 5055
☎ 06441 99 5064
✉ wohnhilfe-schuldnerberatung@wetzlar.de

📍 Lahn-Dill-Kreis - Schuldnerberatung

Karl-Kellner-Ring 51 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 407 1426
✉ schuldnerberatung-wz@lahn-dill-kreis.de
od.
Wilhelmstr.20 (Gebäude C) • 35683 **Dillenburg**
☎ 02771 407 400
✉ schuldnerberatung-dbg@lahn-dill-kreis.de
🌐 www.lahn-dill-kreis.de

📍 Caritasverband

Kleine Klostersgasse 16 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 5834
✉ schuldner.friedberg@caritas-giessen.de

📍 Diakonisches Werk Wetterau

Bahnhofstr. 26 • 63667 **Nidda**
☎ 06043 96400
✉ schuldnerberatung@diakonie-wetterau.de

📍 ADN Schuldner- und Insolvenzberatung gGmbH

Kurstraße 23 • 61231 **Bad Nauheim**
✉ 06032 347987
badnauheim@adn-sb.de

📍 FAB gGmbH

Thiergartenstraße 2 • 63654 **Büdingen**
☎ 06042 9750300
✉ stefani.feser@fab-wetterau.de

Rentenfragen:

📍 **Deutsche Rentenversicherung**
(Auskunfts- u. Beratungsstelle)
Leihgesterner Weg 35 • 35392 **Gießen**
☎ 0641 9778 9005
✉ kundenservice-in-giessen@drv-hessen.de

📍 **Deutsche Rentenversicherung Hessen**
Servicenummer zum Nulltarif:
☎ 0800 1000 480 12
🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de

📍 **Deutsche Rentenversicherung**
Sprechtag (Stadtverwaltung-Zimmer 5)
Rathausstr. 7 • 35683 **Dillenburg**
☎ 0641 9778 9005
✉ kundenservice-in-giessen@drv-hessen.de

📍 **Deutsche Rentenversicherung**
(Auskunfts- u. Beratungsstelle)
Ludwigstr. 23 • 61231 **Bad Nauheim**
☎ 06032 7018 900
✉ kundenservice-in-bad-nauheim@drv-hessen.de

Beratung bei Sorgerechts- u. Umgangsfragen:

📍 **pro familia Gießen**
mit Außenstellen Hungen, Herborn u. Wetzlar
Liebigstr. 9 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 77122
✉ giessen@profamilia.de

📍 **Eltern helfen Eltern e.V.**
Rooseveltstr. 3 • 35394 **Gießen**
☎ 0641 33330
✉ info@ehe-giessen.de

📍 **Deutscher Kinderschutzbund**
Ortsverband Gießen e.V.
Beratungsstelle Lösungswege
Marburger Str. 54 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 49550320
✉ info@loesungswege-giessen.de

📍 **Caritasverband – Beratungsstelle**
für Kinder, Jugendliche u. Eltern
Frankfurter Str. 44 • 35392 **Gießen**
☎ 0641 7948 132
✉ eb.giessen@caritas-giessen.de

📍 **Sozialdienst Katholischer Frauen**
– Beratungsstelle für Frauen
Wartweg 15-27 • 35392 **Gießen**
☎ 0641 20010
✉ skf.giessen@skf-giessen.de

📍 **Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle**
– Erziehungs- u. Familienberatung
Hein-Heckroth-Str. 28a • 35394 **Gießen**
☎ 0641 40 007 40
✉ mail@erziehungsberatung-giessen.de

📍 **Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises**
- Allgemeiner Sozialer Dienst -
Europaplatz • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 83 3202

📍 **Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises**
- Allgemeiner Sozialer Dienst -
Berliner Str. 31 • 63654 **Büdingen**
☎ 06042 989 3221 Frau Lotz

📍 **pro familia Friedberg**
Saarstr. 30 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 2336
✉ friedberg@profamilia.de

📍 **Diakonisches Werk Wetterau und
Ev. Dekanat Büdinger Land**
Alleinerziehendenberatung
Bahnhofstr. 26 • 63667 **Nidda**
☎ 06043 9640 222
✉ kornelia.brueckmann@diakonie-wetterau.de

📍 **Diakonisches Werk**
Saarstr. 55 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 72520
✉ info@diakonie-wetterau.de

📍 **Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises**
Erziehungsberatung und Eingliederungshilfe
Bismarckstraße 25 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 83 3242

📍 **Beratungsstelle für Familien-,
Erziehungs-, Ehe- u. Lebensfragen e.V.**
Brühlsbachstr. 27 • 35578 **Wetzlar**
☎ 06441 4491 020
✉ sekretariat@beratungsstellewetzlar.de
🌐 www.beratungsstellewetzlar.de

📍 **Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche**
Am Hintersand 15 • 35745 **Herborn**
☎ 02772 5834 300
✉ info@erziehungsberatungsstelle-herborn.de
🌐 www.erziehungsberatungsstelle-herborn.de

📍 **Lahn-Dill-Kreis – Erziehungs- u. Familienberatung**
Karl-Kellner-Ring 39 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 407 1670
✉ eb-wetzlar@lahn-dill-kreis.de
od.
Herwigstr. 5a • 35683 **Dillenburg**
☎ 02771 407-781
✉ beratungsstelle-dillenburg@lahn-dill-kreis.de

📍 **Erziehungs- u. Familienberatungsstelle des
Deutschen Kinderschutzbundes
Lahn-Dill/Wetzlar e.V.**
Niedergirmeser Weg 1 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 33666
✉ info@kinderschutzbund-wetzlar.de
🌐 www.kinderschutzbund-wetzlar.de

📍 **Lahn-Dill-Kreis
– Kinder- u. Jugendhilfe/Soziale Dienste**
Karl-Kellner-Ring 51 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 407 1501
✉ jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de
od.
Europaplatz 1 • 35683 **Dillenburg**
☎ 02771 407 6000
✉ jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

📍 **Diakonisches Werk an der Dill**
Bahnhofsplatz 1 • 35683 **Dillenburg**
Neue Adresse ab Sommer 2019:
Rathausstr. 1 • 35683 **Dillenburg**
☎ 02771 265513
✉ alb@diakonie-dill.de
🌐 www.diakonie-dill.de

📍 **pro familia Gießen**
Liebigstr. 9 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 77122
✉ giessen@profamilia.de
(Beratung auch in Wetzlar u. Herborn)

📍 **Diakonie Lahn-Dill**
Langgasse 3 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 90130
✉ info@diakonie-lahn-dill.de
🌐 www.diakonie-lahn-dill.de

📍 **Caritasverband – Wetzlar/Lahn-Dill-Eder**

Goethestr. 13 • 35578 **Wetzlar**

☎ 06441 90260

✉ info@caritas-wetzlar-lde.de
od.

Hintergasse 2 • 35683 **Dillenburg**

☎ 02771 831911

✉ info@caritas-wetzlar-lde.de

🌐 www.caritas-wetzlar-lde.de

📍 **Beratungszentrum Laubach**

Am Marktplatz 3 • 35305 **Laubach**

☎ 06401 90236

✉ beratungszentrum.laubach@t-online.de

Beratungszentrum Grünberg

Neustadt 58 • 35305 **Grünberg**

☎ 06401-90232

✉ beratungszentrum.gruenberg@t-online.de

Selbsthilfegruppen:

📍 **Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.**

Gesprächskreis für Frauen in Trennung/
Scheidung (mit Kinderbetreuung)

Goethestr. 13 • 35578 **Wetzlar**

☎ 06441 90260

✉ selbsthilfe@caritas-wetzlar-lde.de

🌐 www.caritas-wetzlar-lde.de

📍 **Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Gießen**

Friedrichstr. 33 • 35392 **Gießen**

☎ 0641 985 45612

✉ juergen.matzat@psycho.med.uni-giessen.de

📍 **Selbsthilfe Kontaktstelle des Wetteraukreises**

Europaplatz Gebäude B • 61191 **Friedberg**

☎ 06031 83 2345

✉ anette.obleser@wetteraukreis.de

🌐 www.selbsthilfe.wetterau.de

Gleichstellungs- und Frauenbüros:

📍 **Büro für Frauen und Gleichberechtigung**

Stadt Gießen

Berliner Platz 1 • 35390 **Gießen**

☎ 0641 306 1019

✉ frauenbuero@giessen.de

📍 **Fachdienst Frauen und Chancengleichheit**

Wetteraukreis

Leonhardstr.7 • 61169 **Friedberg**

☎ 06031 83 5301

✉ fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

📍 **Frauenbüro des Landkreises Gießen**

Riversplatz 1-9 • 35394 **Gießen**

☎ 0641 9390 1485

✉ kreisfrauenbuero@lkgi.de

📍 **Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis**

Karl-Kellner-Ring 51 • 35576 **Wetzlar**

☎ 06441 407 1242

✉ frauenbuero@lahn-dill-kreis.de

🌐 www.lahn-dill-kreis.de

📍 **Gleichstellungsbüro Stadt Wetzlar**

Ernst-Leitz-Str. 30 • 35578 **Wetzlar**

☎ 06441-/99- 1062

✉ gleichstellungsbuero@wetzlar.de

🌐 www.wetzlar.de

■ Trennung und Scheidung

Schwab/Görtz-Leible: Meine Rechte bei Trennung und Scheidung

Unterhalt, Ehewohnung, Sorgerecht und Umgang, Zugewinn- und Versorgungsausgleich, 7. überarb. u. aktual. Aufl., München, dtv, 2011
ISBN 978-3-406-60534-5

Grziwotz: Trennung und Scheidung

Getrenntleben, Scheidung, Lebenspartnerschaftsaufhebung, Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt. Ein Ratgeber, 8. überarb. u. aktual. Aufl., München, dtv, 2013
ISBN 978-3-406-61198-8

Jung: Trennung als Aufbruch: Bleiben oder gehen?

Ein Ratgeber aus der Praxis, dtv, München 2006
ISBN 978-3-423-34335-0

Ditz: Trennung und Scheidung

München, Haufe, 2008
ISBN 978-3-448-09050-5

■ Scheidungsberatung für Frauen

Dahmen-Lösche: Scheidungsberater für Frauen

Ihre Rechte und Ansprüche bei Trennung und Scheidung, 2. Aufl., München, dtv; 2009
ISBN 978-3-406-57574-7

Schramm: Trennung, Scheidung, Unterhalt – für Frauen.

München, Haufe, 2009
ISBN 978-3-448-08317-0

■ Scheidungsberatung für Männer

Schlickum: Scheidungsberater für Männer

Seine Rechte und Ansprüche bei Trennung und Scheidung, 2. Auflage, München, dtv, 2010
ISBN 978-3-406-60116-3

■ Buchempfehlungen für Kinder

Aliki: Gefühle sind wie Farben. Bilderbuch

10. Aufl., Weinheim, Beltz & Gelberg, 2011
ISBN 978-3-407-80346-7

Becker/Scharff-Kniemeyer: Und was wird aus uns?

Eine Familie geht auseinander. 2. Aufl., Ravensburger Buchverlag, 1991
ISBN 978-3-473-33507-7

Dietrich: Ich brauche euch doch beide. Scheidung tut weh.

Ein Trostbuch für Kinder. 2. Aufl., Smaragd, 2004
ISBN 978-3-934-25468-8

Maar/Ballhaus: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße.

Zürich, Atlantis – Orell Füssli, 2002
ISBN 978-3-715-20363-8

Menendez-Aponte/Alley: Wenn Mama und Papa sich trennen:

Ein Erste-Hilfe-Buch für Kinder.
Güllesheim, Silberschnur, 2004
ISBN 978-3-854-66040-8

Spinnen/Heidelbach: Belgische Riesen.

München, cbj, 2004
ISBN 978-3-570-21529-6

■ Broschüren

Folgende Broschüren sind kostenfrei erhältlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Bundesministerium für Justiz. Sie können direkt heruntergeladen oder bestellt werden unter:

www.bmfsfj.de (Stichworte: Service, Publikationen),

oder unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de,

Telefon: 0 18 05-77 80 90 (14 Cent/Min.),

Fax: 0 30-18 10 58 08 00 00 (14 Cent/Min.) angefordert werden.

- **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**
- **Alleinerziehend – Tipps und Informationen**
- **Eltern bleiben Eltern**
- **Elterngeld**
- **Kindergeld**
- **Kinderzuschlag**
- **Kindschaftsrecht**
- **Der Unterhaltsvorschuss**
- **Die Beistandschaft**
- **Wohngeld** nur als PDF unter:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-artikel.html>
- **Wegweiser für den Umgang** nur als PDF unter:
<https://familienportal.de/> (Stichworte: Umgangsrecht, Publikationen)
- **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe** nur als PDF unter:
www.bmj.de (Stichworte: Service, Broschüren)

Persönliche Checkliste für die Trennung:

- bei akuter Gefahr rufen Sie sofort die Polizei: 110 und gehen danach zu entsprechenden Beratungsstellen
- kommt Mediation in Frage? Mediator/in suchen und Termin machen
- familienrechtliche Beratung suchen und Termin machen
- Termin für eine Rechtsberatung vereinbaren oder bereits Rechtsanwältin/Rechtsanwalt einschalten
- Wohnverhältnisse klären. Wer bleibt – wer zieht aus? Interessen gemeinschaftlicher Kinder beachten!
- bei gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern Hauptaufenthalt oder wechselnden Aufenthalt klären
- persönliche und vermögensrechtliche Unterlagen und Dokumente kopieren und/oder mitnehmen
- persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) mitnehmen
- Absprache über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände. Besondere Interessen eines betreuenden Elternteils berücksichtigen!
- Gemeinschaftliche Bankkonten trennen – eigenes Konto eröffnen
- ggf. Kontovollmachten für den anderen Ehegatten widerrufen
- Bezahlung gemeinschaftlicher Kosten, Versicherungsbeiträge und Schulden klären
- ggf. Ehe- oder Partnerschaftsvertrag überprüfen
- finanzielle Situation klären, ggf.
 - ALG II
 - Sozialgeld
 - Wohngeld beantragen
- ggf. Auszahlung von
 - Elterngeld
 - Kindergeld
 - Kindergeldzuschlag
 - Unterhaltsvorschuss beantragen
- Krankenversicherungsschutz klären (nach Ende der Familienversicherung Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten)
- Versicherungen überprüfen, bei Lebensversicherungen ggf. die Bezugsberechtigung ändern
- Testament oder Erbvertrag überprüfen und ggf. widerrufen

Herausgeber/innen:



📍 **pro familia Gießen**
Liebigstr.9 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 77 1 22
✉ giessen@profamilia.de

📍 **pro familia Friedberg**
Saarstr. 30 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 23 36
✉ friedberg@profamilia.de

📍 **Büro für Frauen und Chancengleichheit**
Riversplatz 1-9 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 9390-1514
✉ angelika.kaemmler@lkgi.de



📍 **Büro für Frauen und Gleichberechtigung**
Berliner Platz 1 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 99-1019
✉ frauenbuero@giessen.de



📍 **Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis**
Eduard-Kaiser-Str. 38 • 35576 **Wetzlar**
☎ 06441 407-1242
✉ frauenbuero@lahn-dill-kreis.de

STADT WETZLAR



📍 **Gleichstellungsbüro der Stadt Wetzlar**
Ernst-Leitz-Str. 30 • 35578 **Wetzlar**
☎ 06441 99-1062
✉ gleichstellungsbuero@wetzlar.de



📍 **Fachdienst für Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises**
Leonhardstr. 7 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 835301
✉ fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

Text und Redaktion:

Gerhild Schneider-Bode
Christa Benedik-Eßlinger
Carolin Jentzsch
Wolfgang Schreiner-Weiß



📍 **Landkreis Gießen**
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1-9 • 35394 **Gießen**
☎ 0641 9390 0
✉ Info@lkgi.de

Gestaltung:

DIE MARKETINGPROFILER



Wir bedanken uns bei der Stiftung
Anstoß für ihre Unterstützung.

Sie haben Fragen zu Trennung
und Scheidung?

📍 **pro familia Gießen**
Liebigstr.9 • 35390 **Gießen**
☎ 0641 77 1 22
✉ giessen@profamilia.de

📍 **pro familia Friedberg**
Saarstr. 30 • 61169 **Friedberg**
☎ 06031 23 36
✉ friedberg@profamilia.de

TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBERATUNG